

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 25.07.2013
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort: im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus
Traunstein

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kösterke, Manfred

UW

Haider, Ernst
Kaiser, Josef
Lay, Ursula
Lenz, Wolfgang
Miller, Thomas
Schützinger, Florian
Steinmetz, Uwe

CSU

Fuchs, Christa
Harrecker, Ernst
Häusler, Josef
Namberger, Stefan
Schulz, Karl
Zillner, Hans

SPD

Bödeker, Ingrid
Forster, Peter
Hinterschnaiter, Josef
Obermaier, Konrad
Wiesholer-Niederlöhner, Waltraud

Bündnis 90 / Die Grünen

Mörtl-Körner, Walburga
Schott, Wilfried

Traunsteiner Liste

Graf, Thomas Dr. med.
Steiner, Simon

Schriftführer/in

Macho, Andrea

Verwaltung

Bulka, Manfred
Fischer, Gerhard
Glaßl, Bernhard
Hechfellner, Klaus
Reichelt, Johannes
Schwäbisch, Elmar
Spiegelsberger, Gerhard
Westermeier, Carola
Will, Stefan
Maier, Pankraz

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Osenstätter, Wolfgang

berufliche Gründe

Schneider, Gerhard

berufliche Gründe

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters
- 2 Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2022 in Traunstein **2013/201**
- 3 "Traunstein Inklusiv" - Ein Beitrag zur Umsetzung der Inklusion in Traunstein **2013/227**
- 4 Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei **2013/216**
- 5 Änderung des Bebauungsplanes „An der Innstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 501/45, 501/46, 501/47 und 501/48 der Gemarkung Wolkersdorf **2013/189**
- 6 Änderung des Bebauungsplanes „Oberhaid“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 92 und 92/12 der Gemarkung Haslach an der Hochfellnstraße **2013/190**
- 7 Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes sowie zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes an der Chiemseestraße **2013/193**
- 8 Aufstellung eines Bebauungsplans zur Darstellung eines Sondergebiets für einen Ver- und Entsorgungsbetrieb nördlich der Industriestraße auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 972 der Gemarkung Traunstein **2013/209**
- 9 Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zur Erweiterung des bestehenden großflächigen Einzelhandels - Baumarkt - im Gewerbegebiet Haslacher Feld **2013/211**
- 10 Aufst. eines BPl für ein Gewerbegebiet zw. der Sonntagshornstr. u. der neuen Südspange (Fl.Nrn. 188, 189, 190, 190/2, 191, 266 und 267 Gemarkung Haslach sowie Fl.Nr. 760 Gemarkung Vogling); Neufassung Billigungs- u. Auslegungsbeschluss **2013/215**
- 11 Nutzungsänderung des best. Verkaufsraumes in einen Aufenthaltsraum sowie Aufstellung einer Containeranlage zur Unterbringung einer Kindermittagsbetreuung auf den Grundstücken Ludwigstraße 10a u. 12 (Fl.Nrn. 316/6 u. 315 der Gemarkung Traunstein) **2013/241**
- 12 Errichtung eines Allwetterplatzes mit Hoch- und Weitsprunganlage auf dem Grundstück Rosenheimer Straße 3 und 5 (Fl.Nr. 786/10 der Gemarkung Traunstein) **2013/242**
- 13 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 20. Juni 2013 und 28./29. Juni 2013
- 14 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TOP 2 Bewerbung zur Ausrichtung der Landesgartenschau 2022 in Traunstein

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

mehrheitlich beschlossen dafür: 22 dagegen: 1 anwesend: 23

1. Die Stadt Traunstein soll sich für die Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahr 2022 bewerben.

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das am besten geeignete Büro mit der Erstellung der Bewerbungsunterlagen zu beauftragen.
3. Im Nachtragshaushalt 2013 sind die dafür erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 50.000.- € bereit zu stellen.
4. Die Möglichkeiten zur Erlangung von Fördergeldern sind zu prüfen und auszunutzen.
5. Ende September/Anfang Oktober soll eine Bürgerwerkstatt zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
6. Da die Bewerbungsfrist am 10.01.2014 endet, sind die Bewerbungsunterlagen mit einer groben Prozesskostenschätzung so rechtzeitig fertig zu stellen, dass sie in den Dezember-sitzungen in den Stadtratsgremien vorgestellt werden können.

TOP 3 "Traunstein Inklusiv" - Ein Beitrag zur Umsetzung der Inklusion in Traunstein

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Hauptausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Traunstein begrüßt und unterstützt das Projekt „Traunstein Inklusiv“ der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten.

TOP 4 Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Hauptausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Traunstein i.d.F. des Stadtratsbeschlusses vom 20.09.2007 wird wie folgt geändert:

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Traunstein

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Traunstein betreibt eine öffentliche Bibliothek. Diese führt die Bezeichnung „Stadtbücherei Traunstein“.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (2) Die Stadtbücherei steht jedermann offen.
- (3) Die **Öffnungszeiten** werden durch **Aushang** bekannt gemacht.
- (4) Mit dem Betreten der öffentlichen Einrichtung wird die Benutzungsordnung vom Benutzer anerkannt.
- (5) Wird die Benutzungsordnung geändert, so gilt die schriftliche Verpflichtungserklärung auch für laufende Benutzungsverhältnisse weiter, sobald die Änderungen im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Tagblatt) veröffentlicht sind.

§ 3 Anmeldung

- (1) Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbücherei ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (2) Wer die Stadtbücherei zur Ausleihe von Medien benutzen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an.
- (3) Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Als Bestätigung der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis.
- (2) Dieser ist nicht übertragbar.
- (3) Der Benutzerausweis gilt für den bezahlten Zeitraum ab Ausstellungsdatum.
- (4) Die Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises ist nach § 9 kostenpflichtig.
- (5) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- (7) Rechtsfähige juristische Personen (z.B. Institutionen, Firmen, Vereine) können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben. Die Stadtbücherei kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.

§ 5 Pflicht zur Verbuchung

- (1) Pflicht zur Verbuchung: Vor dem Verlassen der Stadtbücherei sind alle mitgeführten Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht am Selbstverbuchungsterminal oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal der Stadtbücherei. Während der Öffnungszeiten erfolgt die Rückgabe der Medien beim Personal an der Verbuchungstheke. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Medien am Außenrückgabeautomaten zurückgegeben werden.
- (2) **Leihfrist:**
Die Leihfrist beträgt für **Bücher 28 Kalendertage**.
Alle **anderen Medien** wie Zeitschrifteneinzelhefte, sowie audiovisuelle Medien (Audio-CDs, CD-ROMs, DVDs u.a.) werden für **14 Kalendertage** entliehen. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer - unabhängig von einer schriftlichen Rückgabebeforderung - Kosten nach § 9 der Gebühren- und Kostenordnung. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien (z.B. e-Books) kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (3) **Verlängerung:**
Die Leihfrist von **Büchern** kann vor Ablauf auf Antrag höchstens **zweimal** verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
Alle **anderen Medien** (Zeitschrifteneinzelhefte sowie AudioCDs und CD-ROMS) können auf Antrag **einmal** verlängert werden. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (4) **Vormerkung:**
Ausgeliehene Medien können gegen die Gebühr nach § 9 vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (5) **Fernleihe:**
Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, können gegen Gebühr nach § 9 nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (7) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (9) ¹Der von der Stadtbücherei bereit gestellte Zugang zum Internet erfordert einen Benutzerausweis. ²Die Internetnutzung ist nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung. ³Hierfür gelten gesonderte Benutzungsregelungen, die vor Ort bekanntgegeben werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet,
 - die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
 - vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien muss der Benutzer Ersatz leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Bei Nichtrückgabe entliehener Medien nach der zweiten Rückgabeaufforderung erhebt die Stadtbücherei vom Benutzer die Kosten für die Neuanschaffung oder den Erwerb anderer gleichwertiger Medien sowie Verwaltungskosten nach § 9 Abs. (5).
- (5) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen. Vor Installation von entliehener Software ist diese auf Fehler, insbesondere Viren und andere Manipulationen zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.
- (6) Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Das Personal kann auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in nicht eingeschlossene Überbekleidung nehmen. Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in den vorgesehenen Taschenschränken eingeschlossen wurden.
- (5) Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus; es kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Leitung der Stadtbücherei.
- (7) Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter der Stadtbücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Stadtbüchereipersonals verstoßen, können von der Stadtbücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren- und Kostenordnung

Gebühren und Kosten werden erhoben	Regel- gebühr	Gebühr für Be- nutzer mit HWS im Stadtgebiet
(1) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises		
(1.1) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	8,00 €	6,00 €
(1.2) für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Sozialleistungen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Begünstigte des Kulturraum Traunstein, Behinderte und Rentner mit entsprechendem Nachweis (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	10,00 €	7,50 €

(1.3) für einzelne Erwachsene (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	20,00 €	15,00 €
(1.4) Familienkarte (Jedes Mitglied der Familie bekommt einen eigenen Benutzerausweis; gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	30,00 €	22,50 €
(1.5) Partnerkarte (2 in einem Haushalt lebende Erwachsene)	25,00 €	20,00 €
(1.6) für einen Saisonausweis (gültig 4 Monate ab Ausstellungsdatum)	10,00 €	7,50 €
(1.7) für einen Monatsausweis (gültig 4 Wochen ab Ausstellungsdatum)	4,00 €	3,00 €
(2) Ersatz eines abhanden gekommenen Benutzerausweises	3,00 €	3,00 €
(3) Vorbestellung je Medium	1,00 €	1,00 €
(4) Schriftliche Rückgabeaufforderung bei Überschreitung der Leihfrist		
(4.1) für die 1. Rückgabeaufforderung (nach 7 Kalendertagen)	4,00 €	4,00 €
(4.2) für die 2. Rückgabeaufforderung (nach 21 Kalendertagen)	4,00 €	4,00 €
(5) Rechnungsstellung zuzüglich der Kosten des Beitreibungsverfahrens	15,00 €	15,00 €
(6) für die Nutzung der Fernleihe pro Bestellung	4,00 €	4,00 €
(6.1) ermäßigt für Benutzer der Gruppe 1.2	2,00 €	2,00 €
7) für die Nutzung des regionalen Leihverkehrs (biblio18) pro Bestellung	2,00 €	2,00 €
(8) Ausleihgebühr für DVD's	1,00 €	1,00 €
(9) für die Nutzung des Besteller-Service, d.h. 2-wöchige Ausleihe von Romanen und Sachbüchern aus der aktuellen Bestseller-Liste	2,00 €	2,00 €

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung gilt ab 01.09.2013.
- (2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung i.d.F. des Stadtratsbeschlusses vom 20.09.2007, gültig ab 01.10.2007, aufgehoben.

Traunstein, den 29.07.2013

gez.

Manfred Kösterke
Oberbürgermeister

TOP 5 Änderung des Bebauungsplanes „An der Innstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 501/45, 501/46, 501/47

und 501/48 der Gemarkung Wolkersdorf

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „An der Innstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 501/45, 501/46, 501/47 und 501/48 der Gemarkung Wolkersdorf auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes des Ingenieurbüros Staller vom 03.06.2013 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

TOP 6 Änderung des Bebauungsplanes „Oberhaid“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 92 und 92/12 der Gemarkung Haslach an der Hochfellnstraße

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Oberhaid“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 92 und 92/12 der Gemarkung Haslach auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes des Dipl.-Ing. Parzinger vom 11.06.2013 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchzuführen.

TOP 7 Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes sowie zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes an der Chiemseestraße

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Nachdem gegen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes sowie gegen die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes keine Bedenken vorgebracht wurden, beschließt der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 BauGB, Art. 81 BayBO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern den Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes sowie Änderung des bestehenden Bebauungsplans an der Chiemseestraße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2013 als

Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

TOP 8

Aufstellung eines Bebauungsplans zur Darstellung eines Sondergebiets für einen Ver- und Entsorgungsbetrieb nördlich der Industriestraße auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 972 der Gemarkung Traunstein

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Darstellung einer Sondergebietsfläche für einen Ver- und Entsorgungsbetrieb auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs einschließlich der Begründung des Planungsbüros Schuardt vom 26.06.2013.

Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren nach dem Baugesetzbuch einzuleiten.

TOP 9

Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zur Erweiterung des bestehenden großflächigen Einzelhandels - Baumarkt - im Gewerbegebiet Haslacher Feld

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplan zur Erweiterung des bestehenden großflächigen Einzelhandels – Baumarkt – im Bereich des Gewerbegebietes Haslacher Feld auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs des Planungsbüros Schuardt vom 26.06.2013 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

TOP 10

Aufst. eines BPI für ein Gewerbegebiet zw. der Sonntagshornstr. u. der neuen Südspange (Fl.Nrn. 188, 189, 190, 190/2, 191, 266 und 267 Gemarkung Haslach sowie Fl.Nr. 760 Gemarkung Vogling); Neufassung Billigungs- u. Auslegungsbeschluss

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Hinsichtlich der im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände der Träger öffentlicher Belange wird die Würdigung des ursprünglichen Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2012 voll inhaltlich übernommen.

2. Der Stadtrat billigt den vom Ingenieurbüro SAK erarbeiteten Bebauungsplanentwurf in der aktuellen Fassung vom 06.06.2013 einschließlich Begründung und Umweltbericht.
3. Vor Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die weitere Erschließungsmöglichkeit nach Norden zu sichern und der erforderliche Erschließungsvertrag abzuschließen.

TOP 11	Nutzungsänderung des best. Verkaufsraumes in einen Aufenthaltsraum sowie Aufstellung einer Containeranlage zur Unterbringung einer Kindermittagsbetreuung auf den Grundstücken Ludwigstraße 10a u. 12 (Fl.Nrn. 316/6 u. 315 der Gemarkung Traunstein)
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Bauausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

01. Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Auflagen des Stadtbauamtes befristet für den Zeitraum von zwei Jahren genehmigt.
02. Hinsichtlich der Überschreitung der Abstandsflächen wird für die Südseite eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erteilt. Der entsprechende Antrag ist noch nachzureichen. Für die Überschreitung der Abstandsfläche nach Westen auf das städtische Grundstück Fl.Nr. 316/7 der Gemarkung Traunstein ist noch eine Abstandsflächenübernahmeerklärung einzureichen.
03. Die Genehmigung beinhaltet, vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden formellen Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege, auch die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.
04. Der Brandschutznachweis wird durch die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft, entsprechende Unterlagen sind ebenfalls noch einzureichen.

TOP 12	Errichtung eines Allwetterplatzes mit Hoch- und Weitsprunganlage auf dem Grundstück Rosenheimer Straße 3 und 5 (Fl.Nr. 786/10 der Gemarkung Traunstein)
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Bauausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Auflagen genehmigt. Ein Stellplatznachweis ist vor Erteilung der Genehmigung noch einzureichen.

TOP 13	Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 20. Juni 2013 und 28./29. Juni 2013
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat genehmigt die o.g. Sitzungsniederschriften.

TOP 14 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.